

201

**Gesetz
zur Einführung des Euro
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Euro-Einführungsgesetz
Nordrhein-Westfalen - EuroEG NW)
Vom 24. November 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ersetzung des Diskontsatzes
aus Anlaß der Einführung des Euro

Wird in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes oder in darauf beruhenden Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinsatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)

§ 2

Andere Bezugsgrößen

Soweit der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle jeweils die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 DÜG bestimmten Werte.

§ 3

Abweichende Regelungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen läßt die Zuständigkeit für die Änderung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften unberührt.

(2) Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründen keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 4

Vorbehalt für Regelungen der Gemeinden,
Gemeindeverbände und der sonstigen
unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für den Regelungsbe-
reich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der
sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaf-
ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
soweit sie keine andere Regelungen treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Für den Minister für
Inneres und Justiz
der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1998 S. 686.

2023

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der Großen
kreisangehörigen Städte und der
Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Lübbecke,“ das Wort „Mechernich,“ nach dem Wort „Monheim,“ das Wort „Netphen,“ und nach dem Wort „Rheda-Wiedenbrück,“ das Wort „Rheinbach,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Für den Minister für
Inneres und Justiz
der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1998 S. 686.

20340

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der mit
Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich
des Justizministers des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. November 1998

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1979 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert: